

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Geesthacht

Wahlbekanntmachung

1. Am 06. Mai 2018 findet die Wahl der Gemeindevertretung in der Stadt Geesthacht statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Herzogtum Lauenburg verbunden.
2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse	Wahlkreis für die Gemeindewahl	Wahlkreis für die Kreiswahl
1	Jugendhaus Düne	Geesthachter Str. 101 a	1	3
2	Otto-Hahn-Gymnasium	Neuer Krug 5	2	3
3	Kindergarten Heuweg	Heuweg 44	3	4
4	Förderschule	Neuer Krug 33-35	4	4
5	Silberbergschule	Silberberg 6	5	3
6	Seniorenclub	Keil 11	6	3
7	Stadtwerke Geesthacht	Schillerstraße 9	7	4
8	Volkshochschule	Buntenskamp 22	8	4
9	Seniorenzentrum Am Katzberg	Johannes-Ritter-Str. 49	9	6
10	Kindertagesheim St. Petri	Marksweg 2	10	5
11	Berufsbildungszentrum	Dialogweg 4	11	5
12	AWO Wohnen mit Service	Königsberger Str. 11	12	5
13	Gemeindehaus Ev.-luth. Kirchengemeinde	Am Spakenberg 47	13	5
14	Friedhofsverwaltung	Höchelsberg 2 a	14	6
15-1	Schulungs- und Kommunikations- zentrum Kernkraftwerk Krümmel	Elbuferstraße 80	15	6
15-2	Sport- und Jugendheim Westerheese	Jahnstraße 9	15	6
16	Waldschule	Otto-Hahn-Straße 5	16	6

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die **Gemeindewahl** wird ein **weißer**, für die **Kreiswahl** ein **roter** Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl sowie bei der Kreiswahl **jeweils eine Stimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Geesthacht, den 18. April 2018

Olaf Schulze
Gemeindewahlleiter